

STEUERINFORMATION AUSGABE MAI 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Studierende und Fachschüler erhalten eine **einmalige Energiepreispauschale (EPP)** in Höhe von 200 EUR. Da die hierfür eigens entwickelte Onlineplattform nun endlich fertiggestellt ist, kann die EPP beantragt werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Allein das Motiv, Steuern zu sparen, macht eine Gestaltung noch nicht unangemessen. Unangemessenheit liegt aber vor, wenn die Gestaltung keinem wirtschaftlichen Zweck dient. Das mussten Eltern erfahren, die ihren **minderjährigen Kindern** zeitlich befristet einen **Nießbrauch an einem Grundstück** bestellten, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine von den Eltern beherrschte GmbH vermietet ist.
- Eine **(steuermindernde) Rückstellung für Mitarbeiterboni ist auch ohne Rechtsanspruch** möglich. Erforderlich ist, dass mehr Gründe für als gegen eine Inanspruchnahme sprechen.
- Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung bei einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** geändert. Immer noch unklar ist jedoch, ob die deutsche Handhabung rechtens ist, wonach Innenumsätze nicht besteuert werden.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2023. Viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen
ABG Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

Alle Steuerzahler

- Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich 2
- Energiepreispauschale für Rentner: Keine Eintragungen in der Steuererklärung 2022 2
- Minderjährige Kinder: Zuwendungsnißbrauch kann Gestaltungsmissbrauch sein 2

Kapitalanleger

- Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staatsenaustauschliste 2023 3

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten 3
- Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch: Rückstellung dennoch möglich 4

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Handelsregister: Geschäftsführer müssen die Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen 5

Umsatzsteuerzahler

- Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung 5
- Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft 6

Arbeitnehmer

- Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs 6

Abschließende Hinweise

- Grundrentenzuschlag: Steuerbescheide werden automatisch korrigiert 7
- Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt 7
- Verzugszinsen 7
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2023 8

ALLE STEUERZAHLER

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich

Studierende und Fachschüler können aufatmen: Denn seit dem 15.3.2023 kann die **einmalige Energiepreispauschale (EPP)** in Höhe von 200 EUR (endlich) **beantragt werden**.

Voraussetzungen

Knapp **drei Millionen Studierende** und **450.000 Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen** können von der EPP profitieren. Für die Auszahlung ist es erforderlich, dass die jeweilige Person **am 1.12.2022 an einer Hochschule** in Deutschland immatrikuliert **bzw. an einer Berufsfachschule** angemeldet war. Einen Anspruch haben:

- **Studierende,**
- **Schüler in Fachschulklassen,** deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
- **Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen,** die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln sowie
- **Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen.**

Merke: Die EPP unterliegt nicht der Besteuerung. Sie wird weder bei einkommensabhängigen Leistungen und Sozialleistungen noch bei Sozialversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

Antragstellung

Ursprünglich sollte das Antrags- und Auszahlungsverfahren noch im Winter 2022/2023 beginnen. Doch **die Schaffung neuer Strukturen** dauerte länger als gedacht. **Seit dem 15.3.2023** ist ein Antrag nun aber endlich möglich. Die EPP muss nach § 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes **bis spätestens zum 30.9.2023 beantragt werden**.

Die EPP kann über eine eigens entwickelte **Onlineplattform** beantragt werden (www.einmalzahlung200.de/eppsg-de). Hier erhalten Studenten und Fachschüler auch zahlreiche Informationen, insbesondere **zur Antragstellung**.

Antragsteller benötigen **einen Zugangscodes**, den sie von ihrer Ausbildungsstätte erhalten. Zur Anmeldung benötigen sie dann **ein BundID-Konto**. Um hiermit die **Identität nachzuweisen**, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- **den Online-Ausweis**, wozu z. B. der Personalausweis genutzt werden kann, oder

- **das persönliche ELSTER-Zertifikat**, das ggf. vorher bei der Finanzverwaltung beantragt werden muss.

Merke: Für die Online-Ausweisfunktion benötigt man ein aktuelles Smartphone und eine Identifizierungs-App (beispielsweise die AusweisApp2).

Wer **weder den Online-Ausweis noch ELSTER** nutzen kann, **erhält von der Ausbildungsstätte eine PIN** zum Zugangscode, die im Antrag einzugeben ist. Für die Variante mit PIN wird **ebenfalls ein BundID-Konto benötigt**, wobei hier die sogenannte Basisregistrierung für das BundID-Konto mit Benutzername und Passwort genügt.

Darüber hinaus ist bei der Antragstellung **eine Kontoverbindung** anzugeben.

Beachten Sie: Nach Informationen der Bundesregierung erfolgt die Auszahlung zügig: Das Geld ist meist **innerhalb von zwei Werktagen auf dem Konto**.

Quelle: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz, BGBl I 2022, S. 2357; Die Bundesregierung: „Energiepreispauschale für Studierende“ mit Stand vom 29.3.2023

Energiepreispauschale für Rentner: Keine Eintragungen in der Steuererklärung 2022

Die mit dem **Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz geregelte Einmalzahlung von 300 EUR (EPP II)** unterliegt der Einkommensteuer. In der **Einkommensteuererklärung für 2022** ist sie dennoch **nicht anzugeben**.

Eine **an Rentenbeziehende ausgezahlte EPP II** war von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse **in einer gesonderten Rentenbezugsmitteilung** bis zum 28.2.2023 an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Daher fließt der Betrag **automatisch in die Einkommensteuer-Veranlagung ein**.

Der Grund für dieses kurios anmutende Prozedere ist einfach: **Der zeitliche Vorlauf war zu knapp**, um in den Vordrucken für die Einkommensteuererklärung 2022 eine entsprechende Eintragungsmöglichkeit vorzusehen.

Quelle: FinMin Schleswig-Holstein, Einkommenssteuer-Kurzinformation Nr. 2023/2 vom 3.2.2023

Minderjährige Kinder: Zuwendungsnißbrauch kann Gestaltungsmissbrauch sein

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat folgender Gestaltung eine Absage erteilt: **Bestellung eines**

zeitlich befristeten Nießbrauchs an einem langfristig an eine elterliche GmbH vermieteten Grundstück durch Eltern zugunsten ihrer bei Nießbrauchsbestellung noch minderjährigen Kinder. Da die Eltern die Revision eingelegt haben, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hintergrund

Die Bestellung eines (**zugewendeten**) Nießbrauchs an einem Mietgrundstück zugunsten eines nahen Angehörigen wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn der Nießbrauch **wie zwischen fremden Dritten vereinbart** und so auch **tatsächlich durchgeführt** wird.

Außerdem muss der Nießbraucher gegenüber den Mietern **in die Rechtsstellung eines Vermieters eintreten**. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Vermietungseinkünfte nicht mehr dem Eigentümer, sondern **dem Nießbraucher zuzurechnen**.

Vor allem bei Nießbrauchsvereinbarungen zwischen **Eltern und ihren (minderjährigen) Kindern** kommt es hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung oft zum Streit mit dem Finanzamt, wenn dieses **einen Gestaltungsmissbrauch** i. S. des § 42 Abgabenordnung (AO) unterstellt.

Vereinfachter Sachverhalt

Eltern hatten ihren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern zeitlich befristet einen Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine von den Eltern beherrschte GmbH vermietet ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich in seiner Urteilsbegründung ausführlich mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt und **die vorliegende Gestaltung abgelehnt**.

Im Kern ergibt sich die Nichtanerkennung des Nießbrauchs daraus, dass bei der Prüfung der jeweiligen Kriterien die **von den Eltern (im Wechsel der Elternteile) beherrschte GmbH nicht wie eine fremde dritte Person** mit von den Eltern unabhängiger Willensbildung angesehen werden kann.

Zudem führte das Finanzgericht aus: Die **zeitlich befristete Übertragung** eines zeitlich identisch unkündbaren Mietvertrags zwischen Eltern und GmbH auf die minderjährigen Kinder erscheint **unwirtschaftlich, umständlich, gekünstelt sowie überflüssig** und erweist sich nur als formale **Maßnahme zur Steuerersparnis** (Ausnutzung der Grundfreibeträge der Kinder und des Progressionsgefälles zwischen Eltern und Kindern).

Beachten Sie: Allein das Motiv, **Steuern zu sparen**, macht eine Gestaltung noch **nicht unangemessen**. Die Unangemessenheit einer Rechtsgestaltung tritt aber zutage, wenn diese **keinem wirtschaftlichen Zweck dient**.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.3.2022, Az. 16 K 4112/20, Rev. BFH Az. IX R 8/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232561

KAPITALANLEGER

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staatenaustauschliste 2023

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 23.2.2023, Az. IV B 6 - S 1315/19/10030 :051) hat nun **die Staaten** bekanntgegeben, mit denen voraussichtlich der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2023** erfolgt. **Weiterführende Informationen** zum Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991).

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten

Enthält **eine Pensionszusage den Vorbehalt einer Änderung** – im Streitfall konnte der Arbeitgeber die Transformationstabelle und den Zinssatz nach freiem Ermessen ändern – sind **die Voraussetzungen für eine Rückstellung im Sinne des § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht erfüllt**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Für eine Pensionsrückstellung müssen nach § 6a EStG einige Spielregeln eingehalten werden. Beispielsweise muss die Pensionszusage **schriftlich** erteilt werden und **eindeutige Angaben** zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Sie darf darüber hinaus **keinen Vorbehalt** enthalten, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung **gemin-dert oder entzogen werden kann**.

Aktuelle Entscheidung

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist eine Pensionsrückstellung steuerlich nur zulässig, wenn der Vorbehalt ausdrücklich **einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten**, eng begrenzten Tatbestand normiert, der **nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung** gestattet.

Demgegenüber sind **uneingeschränkte Widerrufsvorbehalte**, deren arbeitsrechtliche Gültigkeit oder Reichweite zweifelhaft oder ungeklärt ist, schädlich. So war es auch im Streitfall, da der Vorbehalt eine Änderung der Pensionszusage **in das Belieben des Arbeitgebers stellte**.

Quelle: BFH-Urteil vom 6.12.2022, Az. IV R 21/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234249; BFH, PM Nr. 18/23 vom 16.3.2023

Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch: Rückstellung dennoch möglich

Eine (steuermindernde) **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** setzt u. a. voraus, dass mehr Gründe für als gegen eine Inanspruchnahme sprechen. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann sich **eine hinreichende Wahrscheinlichkeit** für die Entstehung einer Verbindlichkeit auch aus der seit Jahren bestehenden **ständigen Übung** ergeben, **Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung** auszuzahlen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Sachverhalt

Die A-GmbH zahlte ihren Mitarbeitern Boni, ohne dass hierüber schriftliche Verträge gefasst wurden. Neue Mitarbeiter erhielten bei der Einstellung u. a. folgende Informationen: „Für Jahre mit gutem Geschäftsverlauf und guter Perspektive zahlt A im Frühjahr des folgenden Kalenderjahrs einen Bonus an die Mitarbeiter. Beim Bonus handelt es sich um eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.“

Tatsächlich zahlte die A-GmbH in den Vorjahren, im Streitjahr 2014 und in den Folgejahren Mitarbeiterboni. Im Streitjahr erfolgte eine Zuführung zur Rückstellung in Höhe von ca. 300.000 EUR. Das Finanzamt erkannte die Rückstellung aber nicht an. Begründung: Die Arbeitnehmer hätten keinen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Boni. Zudem würden sich die freiwilligen Bonusleistungen nicht nur am Betriebsergebnis des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs, sondern auch an der zukünftigen Ertragslage orientieren.

In der Folge argumentierte die A-GmbH, dass die Zahlung der Mitarbeiterboni auch nach außen kommuniziert werde. Auf ihrer Homepage werde die verbindliche Regelung von anlassbezogenen Zuwendungen und von Boni erläutert. Der Freiwilligkeitsvorbehalt bedeute lediglich, dass in einem Verlustjahr kein Bonus gezahlt werde.

Das Finanzgericht Münster erkannte die Rückstellung an.

Nach § 249 Abs. 1 S. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) kann eine Rückstellung nicht nur dann gebildet werden,

- wenn eine Verbindlichkeit am Bilanzstichtag **mit Sicherheit besteht und nur ihre Höhe ungewiss ist**,
- sondern auch dann, wenn **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** eine Verbindlichkeit dem Grunde nach künftig entsteht, wobei zudem deren Höhe ungewiss sein kann.

In seiner Urteilsbegründung beschäftigte sich das Finanzgericht dann insbesondere **mit dem Tatbestandsmerkmal der „Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach“**, wobei es bereits ausreicht, dass die Verpflichtung **überwiegend wahrscheinlich ist („51 %“)**.

Eine **hinreichende Wahrscheinlichkeit** für die Entstehung einer Verbindlichkeit auf Auszahlung der Mitarbeiterboni ergab sich im Streitfall insbesondere **aus der jahrelangen ständigen Übung** der A-GmbH, Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung an die Mitarbeiter auszuzahlen. Äußerlich erkennbare Anhaltspunkte dafür, dass die A-GmbH im Streitjahr beabsichtigte, von dieser ständigen Übung Abstand zu nehmen, waren nicht ersichtlich.

Zudem hatte die künftig entstehende Verbindlichkeit **ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag 31.12.2014**. Denn der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung lag **in der Vergangenheit**.

Merke: Das Finanzamt hatte in der mündlichen Verhandlung auf den Doppelcharakter der Mitarbeiterboni (Abgeltung der im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten Leistung sowie künftige Bindung an das Unternehmen) hingewiesen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster löst dieser Doppelcharakter aber keinen Automatismus in dem Sinne aus, dass wegen eines bestehenden Zukunftsbezugs keine wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag mehr vorliegen kann. Vielmehr sind die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte und Zielsetzungen der

Mitarbeiterboni zu gewichten – und hier war der Aspekt der Mitarbeiterbindung nur ein positiver Nebenbenefekt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 16.11.2022, Az. 13 K 3467/19 F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233626

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTS-FÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Handelsregister: Geschäftsführer müssen die Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen

Das **Handelsregister** soll allen Interessierten die Möglichkeit geben, sich über die Verhältnisse einer (Handels-)Gesellschaft **zu informieren**. Zu diesem Zweck sieht § 43 der Handelsregisterverordnung (HRV) u. a. vor, dass **neben dem Namen eines Geschäftsführers auch dessen Geburtsdatum und Wohnort** in das Register aufzunehmen sind. Hiergegen wandte sich der Geschäftsführer einer GmbH, der **um seine Sicherheit fürchtete**: Da er beruflich mit Sprengstoff umgehe, sah er die Gefahr, Opfer einer Entführung oder eines Raubes zu werden.

Das Oberlandesgericht Celle hat nun entschieden, dass **der Geschäftsführer die Veröffentlichung dieser Daten hinnehmen muss**. Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register sind für **die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich**. Geschäftspartner sollen sich zuverlässig informieren können. Auch datenschutzrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Aufnahme der Daten bestehen nicht.

Das Oberlandesgericht hat offengelassen, ob eine Löschung der Angaben **bei einer tatsächlichen erheblichen Gefährdung eines Geschäftsführers** in Betracht komme. Im vorliegenden Verfahren hatte der Geschäftsführer eine solche Gefährdung aber nicht näher konkretisiert. Zudem ist in dem Register ohnehin keine genaue Anschrift, sondern nur der Wohnort angegeben.

Beachten Sie: Gegen den Beschluss wurde **Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt**.

Quelle: OLG Celle, Beschluss vom 24.2.2023, Az. 9 W 16/23, Rechtsbeschwerde beim BGH unter Az. II ZB 7/23; OLG Celle, PM vom 16.3.2023 „Persönliche Daten im Handelsregister“

UMSATZSTEUERZAHLER

Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung **zur finanziellen Eingliederung bei einer**

umsatzsteuerlichen Organschaft geändert. Durch ein weiteres Vorabentscheidungsverfahren an den Europäischen Gerichtshof soll geklärt werden, ob an der bisherigen Annahme festzuhalten ist, dass **Innenumsätze nicht steuerbar sind**.

Hintergrund

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht selbstständig ausgeübt**, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (**Organschaft**). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Durch die Organschaft werden also mehrere Unternehmen **zu einem Steuerpflichtigen** zusammengefasst. Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen werden nicht besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung

Nach der **Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof** sieht der Bundesfinanzhof die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende **Steuerschuldnerschaft des Organträgers** für die Umsätze der Organschaft (entgegen früheren Zweifeln) **weiter als unionsrechtskonform an**. Die vom Europäischen Gerichtshof hierfür genannten Bedingungen (**Willensdurchsetzung und keine Gefahr von Steuerausfällen**) werden gewährleistet. Denn der Bundesfinanzhof hat schon bisher die Möglichkeit der Willensdurchsetzung verlangt und die **Organgesellschaft haftet** nach § 73 der Abgabenordnung für die Umsatzsteuer des Organträgers.

Im Hinblick auf das **Kriterium der Willensdurchsetzung** hat der Bundesfinanzhof seine **Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung allerdings geändert**. Es ist zwar weiterhin im Grundsatz erforderlich, dass dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Die finanzielle Eingliederung liegt nun aber auch dann vor, wenn der Gesellschafter **zwar nur über 50 % der Stimmrechte verfügt**, die erforderliche Willensdurchsetzung bei der Organgesellschaft aber dadurch gesichert ist, dass er **eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und er den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt**.

Innenumsätze

Weiterhin ungewiss ist, ob die deutsche Handhabung Bestand haben wird, dass **innerorganschaftliche Innenumsätze umsatzsteuerlich unbesteuert bleiben**. Denn mit Beschluss vom 26.1.2023 hat der Bundesfinanzhof in dieser Sache bereits ein **zweites Vorabentscheidungsersuchen** an den Europäischen Gerichtshof gerichtet.

Quelle: BFH-Urteil vom 18.1.2023, Az. XI R 29/22 (XI R 16/18), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234366; BFH, Beschluss vom 26.1.2023, Az. V R 20/22 (V R 40/19), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234377; BFH, PM Nr. 19/23 vom 23.3.2023

Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft

Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 27.1.2023, Az. III C 2 - S 7270/20/10002 :001) hat ein Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft veröffentlicht, das **wichtige Grundsätze zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** enthält (abrufbar unter: www.iww.de/s7879).

ARBEITNEHMER

Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs

Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen (im Streitfall: Treibstoffkosten) **schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung des geldwerten Vorteils** aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz aus.

Hintergrund

Die **Privatnutzung** für einen Pkw kann nach der **Ein-Prozent-Regel oder der Fahrtenbuchmethode** ermittelt werden. Welche Methode steuerlich günstiger ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein **Fahrtenbuch bietet aber oft Vorteile, wenn**

- eine überwiegend betriebliche Nutzung des Pkw erfolgt (= **geringe Privatnutzung**) und
- ein **Pkw mit einem hohen Bruttolistenpreis** gefahren wird.

An ein **Fahrtenbuch werden hohe Anforderungen gestellt**. In der Praxis zeigt sich, dass die meisten Ansatzpunkte für Kritik am Fahrtenbuch bei **nicht zeitnahen Aufzeichnungen** der Fahrten, bei ungeschlüssigen Angaben und bei elektronischen Aufzeichnungen gegeben sind. Beanstandungen sind häufig:

- Im Fahrtenbuch ist ein **anderer Kilometerstand** als auf einer **Werkstatt- oder TÜV-Rechnung** vom selben Tag vorhanden.
- Bei **mehrtägigen Reparaturen** lt. Reparaturrechnung erfolgen weiterhin **fortlaufende Eintragungen im Fahrtenbuch**.
- **Die Tankbelege passen** im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug **nicht zu den Kilometerangaben** (z. B. laut Fahrtenbuch 2.000 km gefahren, ohne zu tanken).
- **Die Eintragungen** werden über einen längeren Zeitraum **mit gleichem Schriftbild und Stift** getätigt („zeitnahe Eintragung“).

Sachverhalt

Eine GmbH überließ zwei Angestellten (A und B) jeweils ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung zu privaten Fahrten und dem Angestellten A zusätzlich zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Beide Arbeitnehmer führten ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Die Fahrzeuge wurden an einer betriebseigenen Tankstelle betankt, die weder über eine Anzeige der Abgabemenge noch des Abgabepreises verfügte.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die GmbH die Treibstoffkosten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach Durchschnittswerten bzw. per Schätzung bemessen hatte. Zwar legte die GmbH die Einkaufsrechnungen für den insgesamt im Streitzeitraum bezogenen Treibstoff vor; die anteiligen Treibstoffkosten je Pkw hatte sie aber nur anhand des vom Fahrzeughersteller angegebenen Durchschnittsverbrauchs sowie des durchschnittlichen Literkraftstoffpreises ermittelt und damit nicht durch Belege nachgewiesen. Daraufhin ermittelte das Finanzamt den geldwerten Vorteil nach Maßgabe der pauschalen Ein-Prozent-Regel.

Das Finanzgericht München erachtete die Bemessung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode dem Grunde nach als zulässig, berechnete den geldwerten Vorteil jedoch neu. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Die Fahrtenbuchmethode ist nicht schon dann anzuwenden, wenn ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** vorgelegt wird, welches das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten nachweist. Denn § 8 Abs. 2 S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) setzt weiter voraus, dass **die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden**.

Eine **Schätzung** von belegmäßig nicht erfassten Kosten der überlassenen Fahrzeuge **schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode folglich aus**. Dies gilt selbst dann, wenn aufgrund der gewählten Schätzungsgrundlagen oder eines „**Sicherheitszuschlags**“ bei der Bemessung des Nutzungsvorteils nach der Fahrtenbuchmethode **vermeintlich höhere Gesamtkosten** angesetzt werden, als tatsächlich entstanden sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 15.12.2022, Az. VI R 44/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233921

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Grundrentenzuschlag: Steuerbescheide werden automatisch korrigiert

Das **Gesetz zum Grundrentenzuschlag** ist bereits am 1.1.2021 in Kraft getreten. Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde **der Grundrentenzuschlag dann rückwirkend steuerfrei** gestellt (§ 3 Nr. 14a Einkommensteuergesetz [EStG]). Wurde dieser **im (bestandskräftigen) Einkommensteuerbescheid für 2021 als steuerpflichtig** behandelt, muss kein Antrag auf Änderung des Steuerbescheids gestellt werden. **Die Änderung erfolgt automatisch.**

Hintergrund

Den Grundrentenzuschlag kann nur erhalten, wer **mindestens 33 Jahre gearbeitet** und dabei **unterdurchschnittlich verdient, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat**. Das eigene Einkommen sowie das des Ehegatten darf bestimmte Grenzen nicht übersteigen.

Beachten Sie: Der **durchschnittliche Zuschlag zur Rente** beträgt nach den Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales **86 EUR. Die tatsächliche Höhe wird individuell berechnet.**

Seit Juli 2021 prüft die Deutsche Rentenversicherung automatisch **bei allen neuen Rentenanträgen**, ob für die Antragsteller ein Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag besteht. Zeitgleich startete **die Prüfung bei den „Bestandsrentnern“**. Diese Prüfung wurde Ende 2022 abgeschlossen.

Beachten Sie: Wer Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag hat, **wurde entsprechend informiert.**

Merke: Weiterführende Informationen zum Grundrentenzuschlag erhalten Sie u. a.

- auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (unter www.iww.de/s7902)

- sowie auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung (unter www.iww.de/s3892).

Korrektur der Steuerbescheide

Haben Empfänger im Jahr 2021 einen Grundrentenzuschlag erhalten, wurde dieser Teilbetrag **in den Rentenbezugsmitteilungen für den Veranlagungszeitraum 2021** an die Finanzverwaltung gemeldet und (mangels Steuerfreistellung) **als steuerpflichtig** behandelt.

Durch **die rückwirkende Steuerfreistellung** des Grundrentenzuschlags sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dazu verpflichtet, insoweit **korrigierte Rentenbezugsmitteilungen an das Finanzamt** zu übermitteln. Sobald das Finanzamt diese geänderte Rentenbezugsmitteilung für 2021 vorliegen hat, **wird der Einkommensteuerbescheid für 2021 geändert** und der Grundrentenzuschlag steuerfrei gestellt. Andere Änderungsvorschriften bleiben unberührt. Geregelt ist dies in § 52 Abs. 4 S. 5 bis 8 EStG.

Beachten Sie: Wegen der späten Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 im Dezember 2022 kann es nicht ausgeschlossen werden, dass **auch Rentenbezugsmitteilungen für 2022** den Grundrentenzuschlag noch in der Bruttorente ausweisen. Auch hier dürften zeitnah **geänderte Rentenbezugsmitteilungen** an das Finanzamt übermittelt werden.

Quelle: Jahressteuergesetz 2022, BGBl I 2022, S. 2294; Grundrentengesetz, BGBl I 2020, S. 1879

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Februar 2023). Der Ratgeber wendet sich **an Vereinsvorstände** (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt von **der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Webseite des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (unter www.iww.de/s7908) verfügbar.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2023 bis zum 30.6.2023 beträgt **1,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,62 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,62 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,62 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2023

Im Monat Mai 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.5.2023
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.5.2023
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.5.2023
- **Grundsteuerzahler**: 15.5.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag

ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.5.2023 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.5.2023 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2023 am 26.5.2023**.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Impressum:

ABG Allgemeine Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Friedrich Geise,
Geschäftsführerin Dipl.-Betr. (BA) Isabel Franzka

Romanstraße 22
80639 München

Tel.: (+49) 89 – 139977-0
Fax: (+49) 89 – 1665151
E-Mail: info@abg-partner.de

Amtsgericht München, HRB 88095
UST-ID-Nr.: DE175859154

Standorte:

München
Romanstraße 22
80639 München
Telefon +49 89 139977-0
muenchen@abg-partner.de

Dresden
Wiener Straße 98
01219 Dresden
Telefon +49 351 43755-0
dresden@abg-partner.de

Bayreuth
Wölfelstraße 8
95444 Bayreuth
Telefon +49 921 788 988-10
bayreuth@abg-partner.de

Böblingen
Sindelfinger Straße 10
71032 Böblingen
Telefon +49 7031 2176-0
boeblingen@abg-partner.de

www.abg-partner.de